

Sicherungsrechte:
Pfandrecht an beweglichen Sachen
(§§ 1204 – 1259)

I.	Sicherungsgut	3
II.	Bestellung	3
	1. Einigung	3
	2. „Bestätigendes Element“	4
	a) Übergabe	4
	b) Abtretung Herausgabeanspruch	5
	c) Einräumung qualifizierten Mitbesitzes	5
	d) Kein zugelassenes „bestätigendes Element“: Besitzmittlungsverhältnis	6
	3. Verfügungsberechtigung	6
	4. Akzessorietät	6
III.	Verwertungsbefugnis des Inhabers des Pfandrechts	6
	1. Verwertungsvoraussetzung („Pfandreife“)	6
	2. Art und Weise der Verwertung	6
	a) Gesetzliche Regelung der Durchführung des Verkaufs	7
	b) Vertragliche Regelung des Verkaufs der Pfandsache	8
IV.	Verteilungsvorrecht	8
V.	Sonderfälle	9
	1. Ersteigerer ≙ Versteigerer (= PfR-Inhaber)	9
	2. Ersteigerer ≙ Eigentümer (= PfR-Besteller)	10
VI.	Übertragung des Pfandrechts	11

VII.	Besteller des Pfandrechts (Sicherungsgeber) ≠ Schuldner der gesicherten Forderung	12
	1. Ablösungsrecht des Eigentümers der Pfandsache (§ 1249)	13
	2. Einlösungsrecht des Verpfänders (§ 1223 Abs. 2)	14
VIII.	Exkurs: Vertragspraxis der Banken	15
	Ziff. 14: Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank	15
	Ziff. 14 Abs. 1: Einigung über das Pfandrecht	15
	Ziff. 14 Abs. 2: Gesicherte Ansprüche	15

Terminologie:

- Eigentümer der Sache: Besteller des Pfandrechts; Sicherungsgeber
- Sicherungsnehmer: Erwerber des Pfandrechts; Inhaber des Pfandrechts
(Gesetz: „Pfandgläubiger“; Kritik: missverständliche Bezeichnung. Das Pfandrecht gewährt keinen Anspruch gegen irgendeine Person, sondern ist ein Recht an einem Gegenstand.)

I. Sicherungsgut

(bestimmte) bewegliche Sache (§ 1204 Abs. 1 BGB)

II. Bestellung

1. Einigung

Inhalt der Einigung: Der Eigentümer erklärt, dem Erwerber ein bestimmtes dingliches Teilrecht an seiner Sache einzuräumen; dieses Teilrecht soll den Erwerber berechtigen, die Sache zu verwerten und aus dem Erlös eine bestimmte Forderung (die dem Erwerber gegen den Eigentümer zusteht) zu befriedigen. Das ist gemeint, wenn § 1204 Abs. 1 davon spricht, dass das zu bestellende Recht seinen Inhaber berechtigt, „Befriedigung aus der Sache zu suchen“. Das zu bestellende Recht soll seinem Erwerber also den Wert der Sache zuweisen, um eine Forderung zu sichern, das Eigentum jedoch beim Eigentümer belassen. Der Erwerber nimmt dieses Angebot des Eigentümers an.

2. „Bestätigendes Element“

Wie die Übereignung einer beweglichen Sache erfordert auch die Bestellung eines Pfandrechts an einer beweglichen Sache ein „bestätigendes Element“, welches die Einigung bestätigt. Welche Vorgänge bei der Pfandrechtsbestellung als „bestätigendes Element“ eingesetzt werden können, deckt sich jedoch nur teilweise mit den „bestätigenden Elementen“, die bei der Übereignung einer beweglichen Sache zum Einsatz kommen können (dort: Übergabe; Besitzmittlungsverhältnis; Abtretung Herausgabeanspruch).

a) Übergabe

Übergabe der Sache an den Erwerber des Pfandrechts (§ 1205 Abs. 1 Satz 1 BGB, sog. Faustpfand)

(Parallele zu § 929 Satz 1 BGB)

- „Übergabe“ bei der Pfandrechtsbestellung (§ 1205 Abs. 1 Satz 1 BGB) entspricht nicht vollständig dem Begriff der „Übergabe“ bei der Übereignung (§ 929 Satz 1).
- Bei § 929 Satz 1 setzt „Übergabe“ voraus, dass der Veräußerer seinen (unmittelbaren oder mittelbaren) Besitz an der Sache (vollständig und dauerhaft) verliert (vorausgesetzt, der Veräußerer hatte überhaupt Besitz an der Sache, was für eine Übergabe nicht erforderlich ist). Auf § 1205 Abs. 1 Satz 1 lässt sich diese Voraussetzung (für eine „Übergabe“) nicht übertragen. Kraft Gesetzes behält der Besteller des Pfandrechts den mittelbaren Besitz an der Sache. Das ergibt sich aus § 868; dort wird das Pfandrechtsverhältnis ausdrücklich als Besitzmittlungsverhältnis erwähnt. Mit der „Übergabe“ der Pfandsache kann der Verpfänder folglich nicht jede Besitzbeziehung zu der Sache verlieren, wie es aber für die „Übergabe“ bei § 929 Satz 1 erforderlich ist. Wenn sich die Besitzbeziehung des Pfandrechtsbestellers auf den mittelbaren Besitz beschränkt, der in § 868 erwähnt ist, steht das einer „Übergabe“ aber nicht im Weg.

- Die anderen beiden Voraussetzungen der „Übergabe“ -- Besitzerlangung durch den Pfandrechtserwerber; auf Veranlassung des Verpfänders -- gelten wie bei § 929 Satz 1.

b) Abtretung Herausgabeanspruch

Abtretung des (mittelbaren Besitz begründenden) Herausgabeanspruchs gegen einen Dritten (§ 1205 Abs. 2 BGB)

(Parallele zu § 931; aber zusätzlich Abtretungsanzeige an den Besitzer)

c) Einräumung qualifizierten Mitbesitzes

Einräumung qualifizierten Mitbesitzes (§ 1206 BGB)

(keine Parallele in den §§ 929 ff.)

§ 1206 Alternative 1: Mitbesitz des Pfandrechtserwerbers in der Form des „Mitverschlusses“

„Mitverschluss“ des Pfandrechtserwerbers: Der Mitbesitz des Pfandrechtserwerbers muss so beschaffen sein, dass ohne seine Mitwirkung es dem Eigentümer der Sache (trotz dessen Mitbesitzes) nicht mehr möglich ist, die tatsächliche Sachherrschaft auszuüben.

(ohne Parallele in den §§ 929 bis 931)

§ 1206 Alternative 2: Verschaffung mittelbaren Mitbesitzes

Der besitzende Dritte (sog. Pfandhalter) hat die Sache an den Verpfänder und den Pfandrechtserwerber *gemeinsam* herauszugeben. Diese Verpflichtung muss sich aus einem Vertrag ergeben, den der Dritte entweder mit dem Verpfänder oder mit dem Verpfänder *und* dem Erwerber des Pfandrechts geschlossen hat.

(ohne Parallele in den §§ 929 bis 931)

d) *Kein zugelassenes „bestätigendes Element“: Besitzmittlungsverhältnis*

Wichtig: *keine* Bestellung eines Pfandrechts durch Vereinbarung eines BMV zwischen Eigentümer und Pfr-Erwerber!

(*keine* Parallele zu § 930 BGB!)

3. Verfügungsberechtigung

Berechtigung des Bestellers des Pfandrechts: Eigentum oder Ermächtigung (= Einwilligung oder Genehmigung) nach § 185

Ausnahme: gutgläubiger Erwerb nach § 1207 BGB

4. Akzessorietät

Bestehen einer Forderung, die durch das Pfandrecht gesichert wird (§ 1204 Abs. 1 BGB). Ohne gesicherte Forderung entsteht kein Pfandrecht.

III. Verwertungsbefugnis des Inhabers des Pfandrechts

1. Verwertungsvoraussetzung („Pfandreife“)

Fälligkeit der gesicherten Forderung (§ 1228 Abs. 2 Satz 1 BGB, sog. Pfandreife) und Nichtzahlung des Schuldners dieser Forderung

2. Art und Weise der Verwertung

Verkauf der Pfandsache (§ 1228 Abs. 1 BGB).

Durchführung des Verkaufs:

a) *Gesetzliche Regelung der Durchführung des Verkaufs*

§§ 1233 bis 1240 BGB:

- vorhergehende Androhung des Verkaufs (§ 1234 Abs. 1)
- Einhaltung der Monatsfrist (§ 1234 Abs. 2)
- Art des Verkaufs: öffentliche Versteigerung (§ 1235 Abs. 1, § 1237 Satz 1)

öffentliche Versteigerung (§ 383 Abs. 3): bestimmtes Verfahren (Zulassung allgemeiner Beteiligung) („öffentlich“ bedeutet nicht öffentlichrechtlich, sondern öffentlich zugänglich); durch bestimmte Personen

Kaufvertrag:

Parteien: Kaufvertrag zwischen dem PfR-Inhaber und dem Ersteher

Angebot: „Gebot“, das in der Versteigerung abgegeben wird; Empfang durch Versteigerungsperson als Vertreter des PfR-Inhabers

Annahme: „Zuschlag“ (§ 156)

Übereignung:

vom PfR-Inhaber an den Ersteher gemäß § 929 Satz 1

Einigung: mit Versteigerungsperson als Vertreter des PfR-Inhabers

(§ 156 gilt nicht; d.h. der Zuschlag bringt nicht die Einigung zustande)

Verfügungsberechtigung des PfR-Inhabers: aus § 1228 Abs. 2; der dort erwähnte „Verkauf“ meint die „Übereignung“; Bestätigung in § 1242 Abs. 1 Satz 1; es handelt sich um eine Verfügungsermächtigung (§ 185), die durch das Gesetz erteilt wird.

Ausnahme (von der Verkaufsart „öffentliche Versteigerung“): Pfandsache hat einen Börsen- oder Marktpreis: *freihändiger Verkauf* zulässig (§§ 1235 Abs. 2, 1221): kein bestimmtes Verfahren, aber nur durch bestimmte Personen

b) *Vertragliche Regelung des Verkaufs der Pfandsache*

In welcher Weise der Verkauf der Pfandsache durchzuführen ist, kann (etwa im Rahmen der Bestellung des Pfandrechts) zwischen Eigentümer und PfR-Inhaber abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen frei vereinbart werden (§ 1245 BGB).

aber: AGB-Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 2 Ziff. 1! Die Anforderungen der §§ 1234 und 1235 zählen zu den „wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung“, von denen nicht durch AGB abgewichen werden kann.

IV. Verteilungsvorrecht

Verteilungsvorrecht des Inhabers des PfR: Aus dem Erlös, den der Verkauf der Pfandsache erbringt, wird vorrangig die gesicherte Forderung des Inhabers des Pfandrechts befriedigt (§ 1204 Abs. 1 BGB).

Umsetzung dieses Vorrechts:

- in Höhe der gesicherten Forderung (§ 1210): Der PfR-Inhaber wird (insoweit) Eigentümer des Erlöses.
Grundlage dieses Eigentumserwerbs: (Rechtsgeschäftliche) Übereignung des Erlöses gemäß § 929 Satz 1 vom Ersterher (der Pfandsache) an den PfR-Inhaber.
- Mehrerlös: Eigentum des Eigentümers der Pfandsache (§ 1247 Satz 2 BGB). (insoweit Eigentumserwerb kraft dinglicher Surrogation)
- Resultat: PfR-Inhaber und Sacheigentümer werden Miteigentümer des Verwertungserlöses; zu den Anteilen, die der gesicherten Forderung und dem Mehrerlös entsprechen
- Der PfR-Inhaber kann die Aufhebung der Gemeinschaft (die an dem Verwertungserlös besteht) verlangen (§ 749 Abs. 1). Da der Erlös in Natur

geteilt werden kann, kann der PfR-Inhaber seinen Anteil einbehalten (§ 752).

- Erlöschen der gesicherten Forderung:
§ 1247 Satz 1: Die Zahlung des Erstehers an den Verkäufer (d.h. an den Inhaber des Pfandrechts) gilt (in der Höhe, die dem Betrag der gesicherten Forderung entspricht) als Zahlung des Schuldners auf die gesicherte Forderung. Der § 1247 S. 1 fingiert also eine Zahlung des Schuldners. Diese Fiktion bewirkt, dass die gesicherte Forderung erfüllt wird und damit nach § 362 erlischt.
- Mit dem Erlöschen der gesicherten Forderung erlischt auch das PfR (§ 1252).

V. Sonderfälle

1. Ersteigerer ≡ Versteigerer (= PfR-Inhaber)

- § 1239 Abs. 1: Zuschlag kann an den PfR-Inhaber gehen.

- Schuldrechtliche Seite

Da „Verkäufer“ (= Versteigerer) und „Käufer“ (= Ersterer) identisch sind, kommt kein Vertrag (und damit auch kein Kaufvertrag) zustande.

- Verfügungsebene: Übereignung der Pfandsache?

Übereignung nach § 929: scheidet wegen Identität von Veräußerer (PfR-Inhaber) und Erwerber (PfR-Inhaber) aus.

einseitiges dingliches Rechtsgeschäft: PfR-Inhaber wertet sein Pfandrecht zum Eigentum auf. Die Rechtsmacht hierzu ist in seiner Verfügungsberechtigung (aus § 1228 Abs. 2 Satz 1 und § 1242 Abs. 1) enthalten.

- Barzahlung des ersteigernden PfR-Inhabers: nicht erforderlich; § 1239 Abs. 1 Satz 2
- Mehrerlös: Mangels Barzahlung geht § 1247 Satz 2 ins Leere. Stattdessen: Eigentümer der Sache erwirbt einen Anspruch gegen den Ersteher (= PfR-Inhaber) auf Auszahlung des Mehrerlöses.

2. Ersteigerer ≡ Eigentümer (= PfR-Besteller)

- § 1239 Abs. 1: Zuschlag kann an den Eigentümer der Pfandsache gehen.

Diese Fallgestaltung kann etwa dort von Bedeutung sein, wo der Eigentümer der Pfandsache (= Besteller des Pfandrechts) personenverschieden vom Schuldner der gesicherten Forderung ist. Hierzu auch unten VI.

- Schuldrechtliche Seite

Der Kaufvertrag zwischen Verkäufer (= Versteigerer, Inhaber des Pfandrechts) und Käufer (= Eigentümer der Pfandsache hat folgenden, von § 433 abweichenden Inhalt:

Der Verkäufer verpflichtet sich nicht zur Übereignung (eine Verpflichtung dieses Inhalts entspräche nicht den Parteiinteressen), sondern zur Aufhebung des Pfandrechts.

Der Käufer verpflichtet sich zur Zahlung des Versteigerungs-Kaufpreises.

- Verfügung:

Versteigerer (= Inhaber des Pfandrechts) erklärt, dass er das Pfandrecht aufbebe. Mit dieser (einseitigen) Erklärung erlischt das Pfandrecht (§ 1255).

VI. Übertragung des Pfandrechts

-- Übertragbarkeit des Pfandrechts?

nein; keine Übertragbarkeit des Pfandrechts (Grund: Akzessorietät)

sondern: Übertragung der gesicherten Forderung; deren Abtretung lässt das Pfandrecht mit übergehen (§ 1250 Abs. 1 Satz 1)

-- Besitzerfordernis des Zessionars?

Frage: Was ist mit dem Besitzerfordernis?

Besitz des Pfandrechtserwerbers ist nur zur Entstehung des Pfandrechts erforderlich, nicht aber für die Übertragung des Pfandrechts. Der neue Inhaber kann jedoch gemäß § 1251 die Herausgabe der Pfandsache verlangen.

-- Verhältnis § 1250 - § 401?

Beide Vorschriften sagen dasselbe. Besteht neben § 401 ein Regelungsinhalt von § 1250?

Nein. § 1250 Abs. 1 Satz 1 *wiederholt* § 401.¹ § 1250 Abs. 2 trifft eine Regelung (Erlöschen des Pfandrechts, wenn Zedent und Zessionar bei der Abtretung der gesicherten Forderung vereinbaren, dass das Pfandrecht nicht mit übergehen soll), die auch dann gelten würde, wenn es diese Bestimmung nicht gäbe.

Beispiel: Bei der Abtretung wird vereinbart, dass eine Bürgschaft, die für die Forderung begründet worden war, nicht mit übergehen soll. Eine solche Vereinbarung ist möglich. In diesem Fall erlischt die Bürgschaft;² eine Vorschrift, die wie § 1250 dieses Erlöschen ausdrücklich anordnen würde, gibt es nicht.

1 Münchener Kommentar zum BGB (*Damrau*), 8. Aufl., Band 8, 2020, § 1250 Rn. 5.

2 Münchener Kommentar zum BGB (*Roth / Kieninger*), 8. Aufl., Band 3, 2019, § 401 Rn. 5.

Teilweise wird als Unterschied zwischen § 401 und § 1250 gesehen, dass erstgenannte Bestimmung dispositiv sei, zweitgenannte nicht.³ Das ist richtig, bleibt aber ohne Konsequenz. Wie sich dieser Unterschied ausprägen könnte, wird nicht dargelegt. Aufgrund der Dispositivität des § 401 in der Tat dispositiv ist, können Zedent und Zessionar (bei der Abtretung der gesicherten Forderung) vereinbaren, dass das akzessorische Sicherungsrecht (etwa das Pfandrecht) nicht auf den Zessionar übergeht. Dasselbe kann aber auch unter § 1250 vereinbart werden. Zwar ist die Regelung zwingend; § 1250 Abs. 1 Satz 1 lässt es aber gleichwohl zu, dass bei der Abtretung der gesicherten Forderung der Übergang des Pfandrechts ausgeschlossen wird; das ergibt sich aus § 1250 Abs. 2. Auch unter dem Gesichtspunkt der Abdingbarkeit ergibt sich mithin kein Unterschied zwischen § 401 und § 1250.

- Gutgläubiger Erwerb des Pfandrechts bei Übertragung?

Ausgeschlossen; weil es keinen Gutgläubenserwerb von Forderungen gibt.

VII. Besteller des Pfandrechts (Sicherungsgeber) ≠ Schuldner der gesicherten Forderung

- Ausgangsfall: Besteller des Pfandrechts (SiG) ist nicht der Schuldner der gesicherten Forderung, sondern ein Dritter.

2 Fälle angesprochen:

- (1) Besteller des Pfandrechts (SiG) = Eigentümer der Sache
- (2) Besteller des Pfandrechts (SiG) ≠ Eigentümer der Sache

- Wie das Verhältnis zwischen SiG (Besteller des Pfandrechts) und dem Schuldner der gesicherten Forderung rechtlich gestaltet ist (= Innenverhältnis zwischen Schuldner und Sicherungsgeber), bleibt hier

³ Staudinger (*Wiegand*) BGB, § 1250 Rn. 1 (Bearbeitung 2019).

außer Betracht. Nicht selten wird ein Auftragsvertrag oder ein Geschäftsbesorgungsvertrag vorliegen (sodass der PfR-Besteller vom Schuldner der gesicherten Forderung die Aufwendungen ersetzt verlangen kann, die im Hinblick auf die PfR-Bestellung entstehen, § 670).

1. Ablösungsrecht des Eigentümers der Pfandsache (§ 1249)

-- Der Eigentümer, der nicht der Schuldner der gesicherten Forderung ist, gehört zu den Personen, die das Ablösungsrecht des § 1249 besitzen.

-- Voraussetzungen:

Aktivlegitimation: Eigentümer der Sache

(Unterschied zum Einlösungsrecht des § 1223 Abs. 2; dort: Verpfänder; ist der Verpfänder der Eigentümer (was häufig der Fall sein wird), stehen diesem sowohl das Einlösungsrecht als auch das Ablösungsrecht zur Verfügung; ein Unterschied besteht dann nur in den Rechtsfolgen.)

Erfüllbarkeit der gesicherten Forderung (dazu: § 271 Abs. 2);

nicht erforderlich: Pfandreife (§ 1228 Abs. 2)

-- Rechtsfolgen:

Zahlung durch den Eigentümer auf die gesicherte Schuld bewirkt:

nicht (wie bei § 267) Erlöschen der gesicherten Forderung

sondern: Gesetzlicher Übergang der gesicherten Forderung auf den Eigentümer (§§ 1249 Satz 2, 268 Abs. 3)

Damit geht auch das Pfandrecht auf den Eigentümer über (§§ 401, 412 sowie § 1250).

Mit dem Zusammentreffen von Eigentum und Pfandrecht erlischt das Pfandrecht (§ 1256).

-- Unterschied zum Einlösungsrecht des § 1223 Abs. 2:

Ablösungsrecht: gibt kein Recht, Zug um Zug die Herausgabe der Sache zu verlangen. (so aber: Einlösungsrecht, § 1223 Abs. 2). Vielmehr erwirbt der Ablösungsberechtigte den Anspruch auf Herausgabe erst, wenn er die gesicherte Forderung beglichen hat (§ 1251).

2. Einlösungsrecht des Verpfänders (§ 1223 Abs. 2)

-- Einlösungsrecht des Sicherungsgebers: § 1223 Abs. 2

-- Der SiG (= Verpfänder) kann die gesicherte Forderung erfüllen. Zum Regelungsgehalt des § 1223 Abs. 2 gehört, das Ablehnungsrecht auszuschließen, das der Gläubiger einer Forderung gegenüber der Leistung eines Dritten nach allgemeinem Schuldrecht hat (§ 267 Abs. 2).

-- Voraussetzungen:

Aktivlegitimation: Verpfänder

Bedeutung hat das Einlösungsrecht vor allem dort, wo der Verpfänder *nicht* der Eigentümer der Pfandsache ist (und auch nicht Schuldner der gesicherten Forderung). Das ist etwa dort der Fall, wo der Verpfänder mit Ermächtigung (§ 185) des Eigentümers die Sache verpfändet.

Dem Eigentümer, der nicht Verpfänder ist, steht das Einlösungsrecht (§ 1223 Abs. 2) nicht zu (aber möglicherweise das Ablösungsrecht des § 1249).

Ist der Verpfänder der Eigentümer,

Erfüllbarkeit der gesicherten Forderung (dazu: § 271 Abs. 2)

nicht erforderlich: Pfandreife (§ 1228 Abs. 2 Satz 1)

-- Rechtsfolge:

Einlösungsrecht: Der Verpfänder erhält den Anspruch, die Herausgabe der Pfandsache Zug um Zug gegen Befriedigung der gesicherten Forderung zu verlangen.

-- Rechtsfolgen nach Befriedigung der gesicherten Forderung:

Die Befriedigung der gesicherten Forderung hat folgende Wirkungen:

nicht (wie bei § 267) Erlöschen der gesicherten Forderung

Sondern: Forderung und Pfandrecht gehen auf den Verpfänder über (§ 1225; §§ 1225, 401, 412; § 1250)

Ist der Verpfänder auch der Eigentümer, fallen Eigentum und Pfandrecht zusammen; damit erlischt das Pfandrecht (§ 1256).

VIII. Exkurs: Vertragspraxis der Banken

„Allgemeine Geschäftsbedingungen der privaten Banken“ (Fassung 2021):

Ziff. 14: Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

Ziff. 14 Abs. 1: Einigung über das Pfandrecht

„Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen . . . [sie] Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).“

Ziff. 14 Abs. 2: Gesicherte Ansprüche

„Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank . . . aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen.“